

RS OGH 1996/10/9 3Ob2196/96d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1996

Norm

EO §65 B

EO §158

EO §183

TirGVG 1993 §19

Rechtssatz

Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Zuschlages ist aufschiebende Bedingung für den resolutiv bedingten Eigentumserwerb des Erstehers. Wird vor der Genehmigung rechtskräftig eine einstweilige Verwaltung angeordnet, kommt dem Verpflichteten bei Anträgen auf Umbestellung des einstweiligen Verwalters und auf Erteilung von Weisungen an diesen Parteilassung zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2196/96d

Entscheidungstext OGH 09.10.1996 3 Ob 2196/96d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105477

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at